

## Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Jahre 2014 bis 2017 der Gemeinden und Landkreise des Freistaates Sachsen

Die nachfolgenden Orientierungsdaten wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2013, des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes sowie der Verordnung zur Verteilung der Schlüsselmassen 2014 ermittelt.

Die hier dargestellten Daten sind Durchschnittswerte. Sie können daher nur als Anhaltspunkt für die Finanzplanung dienen. Ihre Anpassung an die örtlichen Verhältnisse oder Bedürfnisse ist erforderlich. Dementsprechend ist es unverzichtbar, dass die einzelne Kommune die Ergebnisse kritisch prüft, da andernfalls ein unrealistisches Bild der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten im Finanzplanungszeitraum entsteht. Die Orientierungsdaten stehen unter dem Vorbehalt künftiger Steuerschätzergebnisse sowie insbesondere unter dem Vorbehalt des Gesetzgebers.

Einnahmearten	Volumen in Prozent gegenüber 2013 (= 100%)			
	2014	2015	2016	2017
1. Grundsteuer A	100,0	100,4	100,4	100,4
2. Grundsteuer B	101,2	102,3	103,4	104,7
3. Gewerbesteuer (brutto)	102,7	104,2	105,6	108,3
4. abzgl. Gewerbesteuerumlage	102,4	104,3	105,1	107,7
5. Gemeindeanteil ESt	105,8	111,6	117,5	123,1
6. Gemeindeanteil USt	102,3	100,2	101,3	104,1
7. Allg. Schlüsselzuweisungen	99,6	99,3	98,2	97,8
8. Invest. Schlüsselzuweisungen	138,1	93,8	92,7	92,4
9. Mehrbelastungsausgleich (§ 16 SächsFAG)	100,0	100,0	100,0	100,0
10. Straßenlastenausgleich	100,0	100,0	100,0	100,0

Vorsorgerücklage 44,642 307,324 Mio. EUR

zu Nr. 1 bis. 3:

Die Angaben stellen eine Schätzung der landesdurchschnittlichen Entwicklung der jeweiligen Steuerart dar. Die tatsächliche Entwicklung in der einzelnen Gemeinde hängt maßgeblich von den spezifischen örtlichen Verhältnissen ab. Die Schätzungen sind daher für den Einzelfall anzupassen.

zu Nr. 4:

Die Gewerbesteuerumlage nimmt aufgrund des erwarteten Anstiegs der Gewerbesteuererinnahmen zu. Seit 2010 gelten die folgenden Umlagesätze:

Bundesvervielfältiger	14,5%
Landesvervielfältiger	20,5%
Summe	35,0%

zu Nr. 5:

Die Bestimmung der Schlüsselzahlen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgt in den Jahren 2012 bis 2014 auf Basis der Bundesstatistik über die Lohn- und veranlagte Einkommensteuer 2007. Maßgeblich ist die in der jeweiligen Gemeinde 2007 festgestellte Einkommensteuerleistung der steuerpflichtigen Personen im Verhältnis zum Landesergebnis. Dabei werden nur Einkommensteuerbeträge bis zur Höhe der Sockelgrenzen nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) erfasst. Für die Zurechnung der Steuerbeträge auf die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend. Zum 1. Januar 2015 wird die nächste turnusmäßige Aktu-

alisierung auf die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Bundesstatistik 2010 erfolgen. Entsprechend ist ab diesem Zeitpunkt mit veränderten Schlüsselzahlen zu rechnen. Wegen der zu erwartenden horizontalen Auswirkungen veränderter Schlüsselzahlen für die Jahre 2015 bis 2017 sollte der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in diesem Zeitraum vorsichtig veranschlagt werden.

zu Nr. 6:

Für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen der §§ 5a, 5b und 5c GFRG, die die schrittweise Einführung eines bundesweit einheitlichen, fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssels vorsehen. Der neue Schlüssel (Anteil am Gewerbesteueraufkommen, Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Anteil der sozialversicherungspflichtigen Entgelte) fließt derzeit zu 50 Prozent in die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens ein. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die planmäßige Erhöhung des Anteils der neuen Schlüsselkomponente von 50 auf 75 Prozent sowie die Aktualisierung der statistischen Datengrundlage ab dem Jahr 2015 Veränderungen sowohl des Anteils der sächsischen Kommunen am bundesweiten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer als auch Veränderungen der Verteilung der Umsatzsteuereinnahmen zwischen den sächsischen Kommunen zu erwarten sind. Die Auswirkungen der Schlüsselumstellung für die Gesamtheit der sächsischen Kommunen sind in den Entwicklungssätzen bereits berücksichtigt. Wegen der zu erwartenden horizontalen Auswirkungen der Veränderung des Schlüssels sollte der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer vorsichtig veranschlagt werden.

zu Nr. 7 und 8:

Die Finanzausgleichsmasse stagniert bzw. wird nur leicht ansteigen. Die steigenden Steuereinnahmen (allgemeine Deckungsmittel) erlauben eine entsprechende Anpassung der allgemeinen Zuweisungen zu Gunsten der investiven Schlüsselzuweisungen. Die aufgezeigte Entwicklung der allgemeinen und investiven Schlüsselzuweisungen steht unter dem Vorbehalt künftiger Steuerschätzergebnisse und der Ausgestaltung künftiger Änderungsgesetze zum Finanzausgleich.

Der Entwicklung liegt die im Jahr 2013 zur Auszahlung gelangte Schlüsselzuweisung entsprechend dem SächsFAG (in der Fassung vom 21.01.2013) und dem FAMG 2013/2014 zugrunde.

Die Aufteilung der Schlüsselmassen 2014 auf kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und Kreisfreie Städte erfolgte nach dem Prinzip der gleichmäßigen Finanzkraftentwicklung zwischen kreisangehörigem und kreisfreiem Raum (§ 4 Abs. 1 SächsFAG) sowie innerhalb des kreisangehörigen Raumes nach dem Prinzip der gleichmäßigen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen je Einwohner (§ 4 Abs. 3 SächsFAG).

<b>Allgemeine Schlüsselzuweisungen</b>	<b>99,6</b>
a) kreisangehörige Gemeinden	99,1
b) Landkreise	102,4
c) Kreisfreie Städte	98,3
<b>Investive Schlüsselzuweisungen</b>	<b>138,1</b>
a) kreisangehörige Gemeinden	142,5
b) Landkreise	177,0
c) Kreisfreie Städte	127,2

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem SächsFAG die Schlüsselmasse der Jahre 2013 und 2014 um das zu bildende Vorsorgevermögen reduziert ist. Hingegen ist die im Jahr 2014 zu bestimmende und ab 2015 einsetzende Auflösung des Vorsorgevermögens in der Höhe der Schlüsselzuweisungen nicht berücksichtigt. Da sich die allgemeinen Deckungsmittel nach derzeitiger Planung in den Jahren 2015 bis 2017 gegenüber dem Jahr 2013 im Durchschnitt um jeweils rund 3% erhöhen, ist eine Auflösung der Vorsorgerücklage zur Stabilisierung der allgemeinen Deckungsmittel nachzeitigem Stand nicht erforderlich. Eine ratierliche Auflösung ist daher nicht angezeigt.

zu Nr. 9:

Der für den Ausgleich übertragener Aufgaben (Mehrbelastungsausgleich) innerhalb des SächsFAG zur Verfügung gestellte *Gesamtbetrag* reduziert sich ab dem Jahr 2013. Da die hier verteilten Zuweisungen Pro-Kopf-Beträge sind und die Einwohnerzahlen im Freistaat Sachsen weiter zurückgehen, wurden die Planwerte entsprechend angepasst. Für die Finanzplanung der *einzelne* Kommune ist es jedoch zutreffender, die konkrete Einwohnerzahl mit dem für die Kommune geltenden Kopfbetrag (§ 16 SächsFAG) zu multiplizieren.

zu Nr. 10:

Der Straßenlastenausgleich innerhalb des SächsFAG wurde mit dem 8. ÄndG zum SächsFAG ab dem Jahr 2013 um 11 Mio. EUR erhöht. Er bleibt in den Folgejahren konstant.

### Erläuterungen zu Aufwand/Auszahlungen:

Die Entwicklung von Aufwand und Auszahlungen ist im Zusammenhang mit der Ertragsentwicklung und der Entwicklung der Einzahlungen zu betrachten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Erträge/Einzahlungen der Kommunen aus dem kommunalen Finanzausgleich langfristig weiter verringern werden. Ursachen hierfür sind unter anderem die degressive Entwicklung der Solidarpakt-II-Mittel sowie die aufgrund der demographischen Entwicklung in Sachsen sinkenden Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich.

Diese mittel- bis langfristig rückläufigen Einzahlungen stellen die Kommunen vor besondere Herausforderungen, auf die sie in ihren Finanz- und Ertragshaushalten reagieren müssen. Es sind aufwandseitige Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, um den durch die Ertragseite gesetzten Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Trotz der gewählten Übergangsbestimmungen müssen die Konsolidierungsmaßnahmen darauf abzielen, neben der Erreichung des Haushaltsausgleichs eine angemessene Reinvestitionsquote zu erwirtschaften, um den infrastrukturellen Aufholprozess fortzusetzen. Um die notwendigen freien Finanzmittel zu erzielen, ist insbesondere eine Aufgabenkritik sowie ein weiterer Personalabbau sowohl in den Kernverwaltungen als auch in den nachgelagerten Einrichtungen notwendig. Auch vor dem Hintergrund der rückläufigen demographischen Entwicklung sind die kommunalen Strukturen nach wie vor in allen Bereichen auf Anpassungsmöglichkeiten zu prüfen.

Im Bereich der Sozialen Sicherung wird auf folgende Änderungen bei Positionen mit Bundesbeteiligung bzw. -finanzierung im Finanzplanungszeitraum hingewiesen:

- Im Jahr 2013 beträgt die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) insgesamt 35,8%. Diese setzt sich zusammen aus der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II in Höhe von 30,4% sowie einem Erhöhungsbetrag gemäß § 46 Abs. 6 SGB II in Höhe von 5,4% zur Kompensation der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT). Bei beiden Teilquoten wird es Änderungen geben:  
So wird sich die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II ab dem Jahr 2014 auf 27,6% reduzieren, da der Bund den Einsatz von Schulsozialarbeitern sowie die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen für Hortkinder nur befristet (mit)finanziert. In absoluten Zahlen bedeutet dies für die sächsischen Kommunen einen Einnahmerückgang von rd. 23 Mio. EUR p. a. (auf Basis der KdU-Ausgaben des Jahres 2012). Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Kommunen diese Ausgaben in Zukunft (wieder) selbst finanzieren. Die Bundesbeteiligung für Schulsozialarbeit und Mittagsverpflegung für Hortkinder ist nach derzeitiger Rechtslage bis Ende 2013 befristet. Allerdings gibt es eine Gesetzesinitiative des Bundesrates, diese Befristung zu streichen. Der Ausgang der Initiative bleibt noch offen, entsprechend sind noch Änderungen möglich.  
Die Kompensation der kommunalen BuT-Aufwendungen unterlag im Frühjahr 2013 erstmalig einer Revision. Dabei wurde auf Basis der Daten des Jahres 2012 in den einzelnen Bundesländern eine große Spannweite hinsichtlich der Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Mittel festgestellt. Einem Verordnungsentwurf des Bundes zufolge sollen zukünftig länderspezifische Quoten gelten. Dies würde für die sächsischen Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2013 ein Absinken der Quote nach § 46 Abs. 6 SGB II von

5,4% auf 3,0% bedeuten. Da die Quote in Zukunft jährlich angepasst werden soll, werden sachsenweit auftretende Minder- oder Mehrbedarfe jeweils zeitnah ausgeglichen.

- Im Ergebnis der jüngsten Überprüfung der Sonderlasten nach § 11 Abs. 3a FAG erhalten die sächsischen Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2014 jährlich rd. 208,2 Mio. EUR Hartz IV-Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen. Dies sind jeweils 17,8 Mio. EUR mehr als in den Jahren 2012 und 2013. Allerdings ist der Anstieg gegenüber diesen beiden Jahren lediglich auf einen Verrechnungseffekt (jeweils hälftige „Rückzahlung“ der Überzahlung des Jahres 2011) zurückzuführen. Ohne diesen Verrechnungseffekt würde sich ein Rückgang der Zuweisungen an die kommunalen Träger um 8,1 Mio. EUR ergeben, welcher die tatsächliche Entwicklung der Sonderlasten auf dem Arbeitsmarkt gegenüber dem letzten Prüfzeitraum widerspiegelt. Im Jahr 2016 wird die Höhe der Hartz IV-Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen erneut überprüft und für die Jahre ab 2017 regelgebunden angepasst.
- Der Bund erstattet den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie dem Kommunalen Sozialverband Sachsen im Jahr 2013 75% ihrer Nettoausgaben für Geldleistungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ab dem Jahr 2014 steigt die Bundeserstattung nach § 46a SGB XII auf 100%. Dies führt zu einer weiteren signifikanten Entlastung der Kommunen bei den Sozialhilfeausgaben. Im Jahr 2012 betragen die Zuweisungen des Bundes bei einer Beteiligung von 45% bereits rd. 47,3 Mio. EUR. Ausgehend von den aktuell verfügbaren amtlichen Daten (Nettoausgaben 2011: 110,3 Mio. EUR) ist ab dem Jahr 2014 mit einer Entlastung von rd. 110 Mio. EUR p. a. zu rechnen. Dies entspricht etwa einem Fünftel der derzeitigen Nettoausgaben in der Sozialhilfe.
- Eine weitere Entlastung der Kommunen steht im Finanzplanungszeitraum bei den Leistungen nach dem 6. Kapitel SGB XII in Aussicht. Der Bund hat im Rahmen der Verhandlungen mit den Ländern zur innerstaatlichen Umsetzung des EU-Fiskalpaktes zugesagt, sich an den Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu beteiligen und ein entsprechendes Bundesleistungsgesetz im Laufe der 18. Legislaturperiode in Kraft zu setzen. Bei einer hypothetischen Bundesbeteiligung in Höhe von einem Drittel würde dies anhand der aktuellen Nettoausgaben der sächsischen Kommunen eine Entlastung von rd. 124 Mio. EUR p. a. bedeuten.